

Auswertung der Ausführungsqualität für jede Kategorie gehandelter Finanzinstrumente für Aufträge professioneller Kunden im Jahr 2019

Die Wolfgang Steubing AG Wertpapierdienstleister (nachfolgend ‚Steubing AG‘ genannt) ist gemäß § 82 WpHG dazu verpflichtet, „Grundsätze zur Auftragsausführung“ (eine sog. „Best Execution Policy“) mit dem Ziel der Erzielung des „bestmöglichen Ergebnisses“ bei der Ausführung von Kundenaufträgen festzulegen.

Die Verpflichtung zur Festlegung von „Grundsätzen zur Auftragsausführung“ gilt grundsätzlich nur in Hinblick auf die Ausführung von Aufträgen, welche von professionellen Kunden gemäß § 67 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) stammen. Sie gilt grundsätzlich nicht in Hinblick auf sog. geeignete Gegenparteien, da die Regelungen des § 82 WpHG gemäß der Ausnahmenvorschrift des § 68 WpHG nicht anwendbar sind.

Des Weiteren ist die Steubing AG dazu verpflichtet auf jährlicher Basis Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang weist die Steubing AG auf die jährlich sowie ad-hoc stattfindende Überprüfung der Best Execution Policy hin, welche die wesentlichen Kriterien, die zur Auswahl eines bestimmten Ausführungsplatzes führen, analysiert. Etwaige aus dieser Überprüfung abgeleitete Änderungen der Best Execution Policy werden den Kunden unmittelbar mitgeteilt.

Die Steubing AG führte Kundenaufträge entsprechend den Regelungen dieser Ausführungsgrundsätze „bestmöglich“ im Sinne der Regelungen des § 82 WpHG aus. Die „bestmögliche Ausführung“ in diesem Sinne beinhaltet die Berücksichtigung und Analyse der Preise der Finanzinstrumente, die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang und die Art des Auftrags, sowie die Gewichtung dieser Kriterien unter Berücksichtigung der Kundenkategorie, des Kundenauftrags, des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes. Dabei wird im Interesse der Kunden der Steubing AG der Zuverlässigkeit der Ausführung die größte Bedeutung beigemessen. In einem zweiten Schritt werden der Preis der Finanzinstrumente einschließlich die mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Geschwindigkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in die Betrachtung der Ausführungsplätze einbezogen, wobei die jeweilige Gewichtung der Kriterien je nach Liquidität des Marktes in bestimmten Finanzinstrumenten variiert. In einem dritten Schritt werden auch der Umfang des Auftrags, die Ausführungssicherheit und die Abwicklung der Aufträge berücksichtigt. Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen.

Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität für ein Finanzinstrument, trifft die Steubing AG die Auswahl zwischen diesen Ausführungsplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis der Auswahl findet sich in Anlage I der veröffentlichten Best Execution Policy.

Hat die Steubing AG keinen unmittelbaren Zugang zu einem Ausführungsplatz, bedient sie sich eines Intermediärs, z.B. eines Zwischenkommissionärs. Die Steubing AG arbeitet dabei mit Intermediären zusammen, die in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten haben. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Steubing AG im Zuge der jährlichen Überprüfung ihrer Best Execution Policy die Kommissionen für jede Asset Klasse überprüfen und ggfs. neu verhandeln.

Für die Beurteilung der Ausführungsqualität ist einzig die Kundenklasse „Professionelle Kunden“ relevant. Bei der Analyse der Ausführungsqualität kommen aktuell ausschließlich eigene Daten zur Anwendung.

1. Eigenkapitalinstrumente – Aktien und Hinterlegungsscheine

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Der Zuverlässigkeit der Ausführung wird die größte Bedeutung beigemessen. In einem zweiten Schritt werden der Preis der Finanzinstrumente einschließlich der mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Geschwindigkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in die Betrachtung der Ausführungsplätze einbezogen, wobei die jeweilige Gewichtung der Kriterien je nach Liquidität des Marktes in bestimmten Finanzinstrumenten variiert. In einem dritten Schritt werden auch der Umfang des Auftrags, die Ausführungssicherheit und die Abwicklung der Aufträge berücksichtigt. Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität für ein Finanzinstrument, trifft die Steubing AG die Auswahl zwischen diesen Ausführungsplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis der Auswahl findet sich in Anlage I der veröffentlichten Best Execution Policy.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Bitte lesen Sie die veröffentlichte Kundeninformation auf der Homepage der Steubing AG.

c. Beschreibung aller besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Bitte lesen Sie die veröffentlichte Kundeninformation auf der Homepage der Steubing AG.

d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Steubing AG unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt

Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze nur an „professionelle Kunden“ richten.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden

Nicht relevant, da die Steubing AG keine Geschäftsbeziehung mit Kleinanlegern unterhält.

g. Erläuterung, wie die Steubing AG etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat

Die Steubing AG bedient sich unter anderem einer externen Software-Lösung zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität (Transaktionskosten-Analyse). Dabei werden Order-, Markt- und Börsendaten herangezogen.

h. Erläuterung, wie die Steubing AG die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat

Nicht relevant.

2. **Schuldtitel**

a. **Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren**

Der Zuverlässigkeit der Ausführung wird die größte Bedeutung beigemessen. In einem zweiten Schritt werden der Preis der Finanzinstrumente einschließlich die mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Geschwindigkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in die Betrachtung der Ausführungsplätze einbezogen, wobei die jeweilige Gewichtung der Kriterien je nach Liquidität des Marktes in bestimmten Finanzinstrumenten variiert. In einem dritten Schritt werden auch der Umfang des Auftrags, die Ausführungssicherheit und die Abwicklung der Aufträge berücksichtigt. Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität für ein Finanzinstrument, trifft die Steubing AG die Auswahl zwischen diesen Ausführungsplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis der Auswahl findet sich in Anlage I der veröffentlichten Best Execution Policy.

b. **Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze**

Bitte lesen Sie die veröffentlichte Kundeninformation auf der Homepage der Steubing AG.

c. **Beschreibung aller besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten**

Bitte lesen Sie die veröffentlichte Kundeninformation auf der Homepage der Steubing AG.

d. **Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben**

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. **Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Steubing AG unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt**

Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze an „professionelle Kunden“ richten.

f. **Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden**

Nicht relevant, da die Steubing AG keine Geschäftsbeziehung mit Kleinanlegern unterhält.

g. **Erläuterung, wie die Steubing AG etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat**

Die Steubing AG bedient sich unter anderem einer externen Software-Lösung zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität (Transaktionskosten-Analyse). Dabei werden Order-, Markt- und Börsendaten herangezogen.

h. **Erläuterung, wie die Steubing AG die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat**

Nicht relevant.

3. Zinsderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze

4. Kreditderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze

5. Währungsderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze

6. Strukturierte Finanzprodukte

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze

7. Aktienderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze

8. Verbriefte Derivate

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Der Zuverlässigkeit der Ausführung wird die größte Bedeutung beigemessen. In einem zweiten Schritt werden der Preis der Finanzinstrumente einschließlich die mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Geschwindigkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in die Betrachtung der Ausführungsplätze einbezogen, wobei die jeweilige Gewichtung der Kriterien je nach Liquidität des Marktes in bestimmten Finanzinstrumenten variiert. In einem dritten Schritt werden auch der Umfang des Auftrags, die Ausführungssicherheit und die Abwicklung der Aufträge berücksichtigt. Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität für ein Finanzinstrument, trifft die Steubing AG die Auswahl zwischen diesen Ausführungsplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis der Auswahl findet sich in Anlage I der veröffentlichten Best Execution Policy.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Bitte lesen Sie die veröffentlichte Kundeninformation auf der Homepage der Steubing AG.

c. Beschreibung aller besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Bitte lesen Sie die veröffentlichte Kundeninformation auf der Homepage der Steubing AG.

d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Steubing AG unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt

Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze an „professionelle Kunden“ richten.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden

Nicht relevant, da die Steubing AG keine Geschäftsbeziehung mit Kleinanlegern unterhält.

g. Erläuterung, wie die Steubing AG etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat

Die Steubing AG bedient sich unter anderem einer externen Software-Lösung zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität (Transaktionskosten-Analyse). Dabei werden Order-, Markt- und Börsendaten herangezogen.

h. Erläuterung, wie die Steubing AG die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat

Nicht relevant.

9. Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze

10. Differenzgeschäfte

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze

11. Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen und börsengehandelte Rohstoffprodukte)

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Der Zuverlässigkeit der Ausführung wird die größte Bedeutung beigemessen. In einem zweiten Schritt werden der Preis der Finanzinstrumente einschließlich der mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Geschwindigkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung in die Betrachtung der Ausführungsplätze einbezogen, wobei die jeweilige Gewichtung der Kriterien je nach Liquidität des Marktes in bestimmten Finanzinstrumenten variiert. In einem dritten Schritt werden auch der Umfang des Auftrags, die Ausführungssicherheit und die Abwicklung der Aufträge berücksichtigt. Diesen Faktoren wird eine gleichrangige Stellung zugesprochen. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität für ein Finanzinstrument, trifft die Steubing AG die Auswahl zwischen diesen Ausführungsplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis der Auswahl findet sich in Anlage I der veröffentlichten Best Execution Policy.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Bitte lesen Sie die veröffentlichte Kundeninformation auf der Homepage der Steubing AG.

c. Beschreibung aller besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Bitte lesen Sie die veröffentlichte Kundeninformation auf der Homepage der Steubing AG.

d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Steubing AG unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt

Nicht relevant, da sich die Ausführungsgrundsätze an „professionelle Kunden“ richten.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden

Nicht relevant, da die Steubing AG keine Geschäftsbeziehung mit Kleinanlegern unterhält.

g. Erläuterung, wie die Steubing AG etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat

Die Steubing AG bedient sich unter anderem einer externen Software-Lösung zur Analyse der erreichten Ausführungsqualität (Transaktionskosten-Analyse). Dabei werden Order-, Markt- und Börsendaten herangezogen.

h. Erläuterung, wie die Steubing AG die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat

Nicht relevant.

12. Emissionszertifikate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze

13. Sonstige Instrumente

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze